



Düngeverordnung (DüV) - kurz und kompakt

Stickstoffobergrenze für organische Dünger

Der Einsatz von allen organischen und organisch-mineral. Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist auf max. 170 kg Ges.-N/ha und Jahr begrenzt.

Ausnahme Kompost:

- innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha.
- Bei Komposteinsatz Aufteilung der N-Nachlieferung 5 % des Gesamt-N-Gehaltes im Jahr der Aufbringung und 10 % (4+3+3) in den folgenden 3 Jahre.

Zulässige N- und P-Kontrollwerte

N-Kontrollwert 3-Jahresmittel:
2018-2020 max. 50 kg N/ha

P-Kontrollwert 6-Jahresmittel:
2018-2023 max. 10 kg P₂O₅/ha

Sperrfrist für Düngemittel

mit wesentlichem N-Gehalt (>1,5% N i.d.TS)

1. November – 31. Januar für Grünland,
(Landesdüngerverordnung beachten)

nach Ernte – 31. Januar für Ackerland

- Abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des N-Düngebedarfs, max. bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH₄-N, möglich
- bis 1. Oktober zu W-Raps, ZF, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.) oder zu W.-Gerste nach Getreide (bei Aussaat bis 1.10.),
 - bis zum 1. Dezember zu Gemüse.

Keine Ausgleichsdüngung mehr zu Stroh!

Es liegt kein N-Bedarf im Herbst auf Ackerflächen vor bei langjähriger organischer N-Düngung.

Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode).

- Sperrfristverschiebung möglich
(*Landesdüngerverordnung beachten*)
- Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Kompost: 15. Dezember – 15. Januar

Aufnahmefähigkeit des Bodens

keine N-/P-Düngung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Auf gefrorenen Böden dürfen max. 60 kg Gesamt-N/ha (über Festmist und Kompost auch > 60 kg Gesamt-N/ha) aufgebracht werden, wenn

- durch Auftauen tagsüber die Aufnahmefähigkeit gegeben ist
- keine Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen besteht
- eine Pflanzendecke durch Einsaat (= Winterung, Zwischenfrucht, Grünland) vorliegt
- andernfalls Verdichtung/Strukturschäden entstünden
- Aufbringungsverbot auf unbewachsenem, gefrorenem Boden!

Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker

Organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff müssen mindestens 4 Stunden nach der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland eingearbeitet sein.
(*Landesdüngerverordnung beachten*)

Ausnahmen:

Festmist (Huf- oder Klauentiere), Kompost, Düngemittel mit < 2% TS-Gehalt (Nachweis), Harnstoff mit Ureasehemmern

Informationen zur Landesdüngerverordnung finden Sie unter:

www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/landesduengerverordnung/

Stand 1.2019